

# Geheimhaltung

für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kursen und Tagungen  
der Staatsanwaltsakademie

Mit der Anmeldung zu einem Kurs oder einer Tagung der Staatsanwaltsakademie verpflichten Sie sich zur Geheimhaltung aller weder öffentlich bekannten noch allgemein zugänglichen Informationen sowie Personendaten, die Ihnen im Rahmen einer Veranstaltung an der Staatsanwaltsakademie anvertraut werden. Die Geheimhaltungspflicht endet nicht mit dem Studienabschluss.

Die Offenbarung von Geheimnissen im zuvor beschriebenen Sinne fällt unter Art. 321 Ziff. 1 StGB und wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## **Art. 321 StGB**

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden **Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.**

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist **auch nach Beendigung** der Berufsausübung oder **der Studien** strafbar.

(...)